

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RVs 20/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
22. Juni 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. April 1987 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Beim Kläger sind verschiedene Behinderungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (jetzt: Grad der Behinderung -GdB-) um 80 vH nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) anerkannt, ua Schwerhörigkeit und Verlust des Sehvermögens des rechten Auges, Astigmatismus des linken Auges und Leistenbruchrezidiv; die Feststellung der Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung - Merkzeichen "G" - ab Juni 1984 lehnte die Verwaltung ab (Bescheid vom 24. September 1984, Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1985). Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, das Merkzeichen "G" festzustellen (Urteil vom 25. November 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 27. April 1987). Es hat die üblicherweise im Ortsverkehr noch zu Fuß zurückzulegende Vergleichsstrecke (§§ 57, 58 SchwbG aF, §§ 59 und 60 SchwbG nF) mit 2.000 m bemessen. Diese Strecke könne der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme infolge eines linksbetonten, nicht kontrakten Senk-Spreiz-Plattfußes nicht mehr regelmäßig zurücklegen.

Der Beklagte wendet sich mit seiner - vom LSG zugelassenen - Revision gegen die Bemessung der Vergleichsstrecke mit 2.000 m. Selbst wenn man von ihr nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgehen müsse, habe das Berufungsgericht unrichtig entschieden; seine Feststellung, daß der Kläger die Strecke nicht mehr zu Fuß gehen könne, sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Dr. F. Beurteilung, auf die sich das Urteil stütze, sei in sich widersprüchlich; der Arzt habe einerseits einen "diskreten Charakter" der Fußanomalie angenommen und eine Minderbelastbarkeit verneint, andererseits geurteilt, daß der Kläger nicht mehr 1.000 m laufen könne. Dies sei auch nicht damit vereinbar, daß der Kläger mühelos ein- und beidbeinig hüpfen könne, die GdB mit 10 vH beurteilt werde, eine Muskelathrophie fehle, die Fußsohlen seitengleich beschwielt seien und die Schuhsohlen seitengleich abgenutzt würden. Angesichts dieser Befunde hätte das LSG den Sachverständigen weiter nach der zumutbaren Wegstrecke befragen müssen, außerdem deshalb, weil der Arzt von einer maßgebenden Vergleichsstrecke von 500 m ausgegangen sei. Schließlich habe er nicht zu der chirurgisch-orthopädischen Stellungnahme des Dr. V. sich zureichend geäußert.



Der Beklagte beantragt,
die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach seiner Auffassung ist die maßgebende Vergleichsstrecke zutreffend bemessen worden. Das Berufungsurteil beruhe auch nicht auf den gerügten Verfahrensfehlern.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist insoweit erfolgreich, als das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Für die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch fehlen ausreichende Tatsachenfeststellungen. Die gegen die Feststellung des LSG vom Beklagten erhobene Revisionsrüge greift durch (§§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Das Merkzeichen "G" wäre dem Kläger als Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nur dann zuzuerkennen und in den Schwerbehindertenausweis einzutragen, wenn er infolge von Behinderungen in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt wäre (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 und Abs 5, § 57 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF vom 8. Oktober 1979 -BGBl I 1649-/22. Dezember 1983 -BGBl I 1582 aF-, § 3 Abs 2 Ausweisverordnung vom 15. Mai 1981 -BGBl I 431-/3. April 1984 -BGBl I 509-; § 4 Abs 4 iVm Abs 1 und 5, § 59 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 60 Abs 1 Satz 2 SchwbG idF vom 26. August 1986 -BGBl I 1421 nF-, § 3 Abs 2 Ausweisverordnung idF vom 18. Juli 1985 -BGBl I 1516-). Derart bewegungsbeeinträchtigt ist ein Schwerbehinderter, der infolge einer Einschränkung seines Gehvermögens oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahr für sich und andere solche Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die übli-



cherweise noch zu Fuß gegangen werden (§ 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG aF, § 60 Abs 1 Satz 1 SchwbG nF).

Das LSG hat die maßgebliche Vergleichsstrecke, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt wird, zutreffend mit 2.000 m bemessen. Das entspricht der Auffassung des Senats in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 10. Dezember 1987 - 9a RVs 11/87 -; auf die Urteilbegründung wird wegen der Einzelheiten verwiesen. Der Beklagte hat mit seiner Revision dagegen keine durchgreifenden Bedenken vorgetragen. Allerdings ist auch nicht der Ansicht des Klägers zu folgen, die maßgebende Vergleichsstrecke sei nicht durch die gegenwärtigen tatsächlichen Gehgewohnheiten bestimmt.

Die entsprechende tatsächliche Feststellung hat das LSG verfahrensfehlerhaft getroffen. Entgegen der Ansicht des Klägers hat die Revision nicht lediglich die Beweiswürdigung durch eine eigene ersetzt und diese für überzeugender erklärt, wodurch kein Überschreiten des Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) hinreichend dargetan wäre.

Der Beklagte hat zutreffend gerügt, das LSG habe das Recht auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) dadurch verletzt, daß es aus dem Gutachten von Dr. F. die Aussage entnommen habe, der Kläger könne die übliche Wegstrecke, die rechtserheblich ist, nicht mehr ohne Gefahr für sich und andere gehen. Der Sachverständige hat tatsächlich eine Aussage dieses Inhalts nicht gemacht. Insbesondere hat er nicht gesagt, der Kläger könne die übliche Wegstrecke, die das LSG mit 2000 Metern bemessen hat, nicht mehr gefahrlos gehen. Der Sachverständige hat allerdings eine Gehstrecke "bis 1000 Meter" als "möglich" beurteilt. Daraus kann möglicherweise geschlossen werden, daß der Sachverständige auf die Frage, ob der Kläger noch 2000 Meter gehen könne, geantwortet hätte, das könne er selbstverständlich nicht. Dieser Schluß ist aber zweifelhaft. Zweifel ergeben sich aus dem, was der Sachverständige unmittelbar vor der oben zitierten Aussage gesagt hat: "... mE besteht kein Anhalt für die Gewährung des Vergünstigungsmerkmals G". An dieser Äußerung wird deutlich, daß der Sachverständige wahrscheinlich von der bisherigen Rechtsauffassung des LSG ausgegangen ist, daß die maßgebliche Wegstrecke nur 500 Meter sei. Darauf weist auch seine Auseinandersetzung mit dem Gutachter Dr. N. hin, der ausgeführt hatte, der Kläger könne nur noch etwa 200 bis 250 Meter gehen.

Endgültigen Aufschluß darüber, von welcher Wegstrecke der Sachverständige Dr. F. ausgegangen ist, ergibt auch nicht das Beweisthema; denn hier ist die



übliche Wegstrecke nicht aufgeführt. Ebenso wie ein Gericht einer klaren ärztlichen Äußerung eine Erklärung entnehmen darf, die darin nicht enthalten ist (BSGE 4, 112, 114), hätte hier das LSG angesichts jener Zweifel die Ausführungen des Sachverständigen nicht in dem Sinne würdigen dürfen, daß der Kläger bis 1000 Meter, nicht aber noch 2000 Meter gehen könne. Denn schon verständliche Zweifel an dem Inhalt einer Sachverständigenaussage machen dieses Beweismittel ungeeignet. Es ist nicht mehr nach § 128 Abs 1 SGG frei zu würdigen oder entsprechend § 133 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB- auszulegen. Das folgt aus den allgemeinen Anforderungen, die an den Sachverständigenbeweis zu stellen sind: Die Äußerung des Sachverständigen muß so abgefaßt sein, daß keine Zweifel daran bestehen können, daß der Sachverständige die volle persönliche Verantwortung und auch die zivil- und strafrechtliche Haftung für sein Gutachten übernimmt.

In den Fällen, in denen Zweifel an der Urheberschaft bestehen - wenn nämlich neben dem beauftragten Sachverständigen andere Personen mitgewirkt haben -, muß nach ständiger Rechtsprechung verlangt werden, daß der Sachverständige ausdrücklich erklärt, daß er die volle Verantwortung für das Gutachten übernimmt. In Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob der Sachverständige eine bestimmte Aussage, auf die es dem Gericht ankommt, wirklich gemacht hat, kann nichts anderes gelten. Was bei Zweifeln an der Urheberschaft verlangt wird, muß auch bei Zweifeln an dem Inhalt verlangt werden: Das Gericht muß in ähnlicher Weise für Klarheit sorgen. Der Sachverständige muß ausdrücklich gefragt werden, ob sein Gutachten tatsächlich so zu verstehen sei, daß der Kläger zwar 1000, nicht aber 2000 Meter gefahrlos gehen könne.

Die notwendige Klarstellung war auch deshalb geboten, weil Dr. F. Gutachten in sich nicht widerspruchsfrei ist, wie die Revision im einzelnen aufgezeigt hat. Dies ist bei der weiteren Sachaufklärung zu berücksichtigen.

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

